

Neue Düngeverordnung (DüV) – Was ist wichtig und was ändert sich zum 01.01.2021 im Gemüsebau?

Stand: 28.10.2025

Aktuelles

Die AvDüV ist unwirksam, rote und gelbe Gebiete sind ab sofort aufgehoben. Aber die Düngeverordnung bleibt bestehen! Für alle Flächen gelten jetzt die üblichen Regeln der Düngeverordnung.

Alle Betriebe sind dennoch angehalten, zusätzlich zu den rechtlichen Mindestvorgaben weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zum bestmöglichen Schutz des örtlichen Grund- und Oberflächenwassers umzusetzen! Die Ziele der Nitratrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie müssen auch unabhängig von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts erreicht werden (weitere Infos und eine Zusammenfassung der Änderungen sind auf der Seite der LfL zu finden: <https://www.lfl.bayern.de/avduev>).

Programme für die Düngedarfsermittlung (DBE), die genutzt werden können im Gemüsebau in Bayern:

Düngedarfsermittlung **Lfl Bayern** (nur für Feldgemüse praktikabel)

www.lfl.bayern.de/duengedarfsermittlung/

Düngedarfsermittlung Gemüse und Erdbeeren **DLR Rheinland-Pfalz**

www.dlr-rheinpfalz.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=Y181HIWS2S&p1=F6KDW1KMP8&p3=I01043ESN1&p4=6T14Z53D9J/

N-expert, Leibniz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau (IGZ) e.V., Großbeeren

<https://n-expert.igzev.de/downloads/>

Weitere Vorgaben

- Organisch und organisch-mineralische Düngemittel: Aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes darf 170 kg N/ha und Jahr nicht überschreiten
- Kompost, innerhalb von 3 Jahren nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff je Hektar
- Flächen, auf denen Düngung verboten ist, müssen abgezogen werden
- Flächen, auf denen Düngung eingeschränkt ist: dürfen bei Berechnung berücksichtigt werden
- Kein Ausbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden

Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an N (größer als 1,5 % TM)

- Ackerland: ab Abschluss der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.
- Festmist von Huf- und Klauentieren, Komposte, Dünger mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (größer als 0,5 % TM): 01.12 bis 15.01.
- Ausnahmen Ackerland: (nur bis Höhe des Stickstoffbedarfs)

- Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen: 02.12. bis 31.01. (gilt für stehendes Gemüse, bzw. Heil- und Gewürzpflanzen, die noch geerntet werden und für menschlichen Verzehr als Frischware verwendet werden)
- Zwischenfrucht, Winterraps, Wintergerste nach Getreide, Feldfutter: Aussaat bis 15.09.: dürfen bis 01.10. noch gedüngt werden, aber nicht mehr als 30 kg Ammoniumstickstoff bzw. 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.

Tabelle 1: Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an N (größer als 1,5 % TM) oder Phosphat (größer als 0,5 % TM), „(+):“ für Ackerland gilt die Sperrfrist ab Abschluss der Ernte der letzten Hauptfrucht und kann deswegen theoretisch schon ab August beginnen, „+“: Sperrfrist gilt in diesem Monat, „-“: keine Sperrfrist

Monate	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar
Ackerland	(+)	(+)	+	+	+	+
Festmist, Komposte	-	-	-	-	+	+ (bis 15.01.)
Gemüse-, Erdbeer-, Beerenobstkulturen	-	-	-	-	+	+
Dünger mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (größer als 0,5 % TM)	-	-	-	-	+	+
Zwischenfrucht: Aussaat bis 15.09.	-	-	+	+	+	+

Aufzeichnungspflichten

Aufzeichnungspflicht vor dem Ausbringen

- Düngedarfsermittlung, Berechnungen, die dazu führen, evtl. Gründe für erhöhten Düngedarf
- Ermittelte Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und P_2O_4 in verwendeten Düngemitteln
- Im Boden verfügbare Nährstoffe (Ergebnisse der Bodenproben (N_{min} ; und P; bzw. Referenz))

Nach dem Ausbringen

- Düngedarfsermittlung, Berechnungen, die dazu führen, evtl. Gründe für erhöhten Düngedarf, 14 Tage nach Düngung Informationen zur Düngung aufzeichnen
- Ermittelte Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Phosphat in verwendeten Düngemitteln
- Im Boden verfügbare Nährstoffe (Ergebnisse der Bodenproben (N_{min} ; und P; bzw. Referenz))

Aufzeichnungspflicht nach dem Düngejahr

- Bis 31.03. des Folgejahres: Zusammenfassung zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngedarfs

Gilt nicht für:

- Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen
- Betriebe, die auf keinen Schlag wesentliche Mengen an N und P mit Düngemitteln aufbringen
- Betriebe, die höchstens auf 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und gleichzeitig weniger als 15 ha landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften
- Betriebe, die weniger als 750 kg N-Ausscheidung haben und keinen Wirtschaftsdünger oder Biogasgärrest aufnehmen
- Aufzeichnungen müssen 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden

Noch Fragen?

Wenden Sie sich bitte bei Unklarheiten und speziellen Fragen an Ihren Erzeugerring oder an das zuständige Gartenbauzentrum am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Weitere Infos und eine Zusammenfassung der Änderungen gibt es auf der Seite der LfL (<https://www.lfl.bayern.de/avduev>).

Institut für Erwerbs- und Freizeitgartenbau

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,

Aktualisiert: 29.10.2025 © LWG

An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim, www.lwg.bayern.de, poststelle@lwg.bayern.de

Arbeitsbereich Umweltgerechte Erzeugung (IEF 3), LWG-IEF3@lwg.bayern.de

Tel. 0931/9801-0, Fax 0931/9801-100